

BUD / Einfache Anfrage Bosshard-St.Gallen vom 21. November 2025

Mögliche PFAS-Belastung im Boden der geplanten Kantonsstrasse zum See und des Anschlusses Witen mit Zubringer

Antwort der Regierung vom 24. Februar 2026

Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 21. November 2025 nach dem Umgang mit einer allfälligen Belastung durch per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) im Perimeter der geplanten Kantonsstrasse zum See und des Anschlusses Witen mit Zubringer.

Die Regierung antwortet wie folgt:¹

PFAS sind in sämtlichen Umweltkompartimenten und insbesondere in Böden nachweisbar. Im Nordosten des Kantons wurden erhöhte PFAS-Belastungen festgestellt, die mutmasslich auf den früheren Austrag von Klärschlamm zurückzuführen sind und den Kanton vor grosse Herausforderungen stellen. In dieser Region besteht ein grundsätzlicher Verdacht, dass der Boden und unter Umständen der darunter liegende Untergrund mit PFAS belastet sein können. In anderen Regionen besteht dieser Verdacht zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Dort ist lediglich mit Belastungen in der Grössenordnung zu rechnen, wie sie schweizweit als übliche Hintergrundbelastung vorkommen können. Die Regierung schliesst aber nicht aus, dass in Zukunft weitere punktuelle Belastungen auch in anderen Regionen vorgefunden werden. Die geplante Kantonsstrasse zum See und der Anschluss Witen mit Zubringer liegen innerhalb der Region im Kanton mit nachgewiesener, grossflächiger und hoher Belastung mit PFAS in mehreren Umweltkompartimenten.

Grundsätzlich sind für Bauvorhaben zum aktuellen Zeitpunkt noch keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Boden oder Aushubmaterial bzw. Abfälle, vorhanden. Auch für altlastenrechtliche Fragestellungen fehlen entsprechende Werte. Eine Beurteilung der PFAS-Belastung erfolgt nach Anhang 3 Ziff. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [SR 814.600; abgekürzt VVEA]). Beim Umgang mit Abfällen kommen Praxiswerte zur Anwendung, die durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im August 2025 festgelegt wurden. Im Bericht vom 19. Dezember 2025 zum Postulat 22.4585 Moser² hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, dass in der ersten Hälfte des Jahres 2026 eine Vernehmlassung zu den definitiven Abfallgrenzwerten in der VVEA sowie dem altlastenrechtlichen Konzentrationswert für PFAS in der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung [SR 814.680]) erfolgen werde und diese schliesslich auf Anfang des Jahres 2027 in Kraft gesetzt würden. Bodenrechtliche Prüf-, Richt- und Sanierungswerte für PFAS würden voraussichtlich rund ein Jahr später in einer Revision der eidgenössischen Verordnung über die Belastung des Bodens (SR 814.12) erlassen.

Folglich bestehen im Zusammenhang mit PFAS bei Bauprojekten zum aktuellen Zeitpunkt gewisse Unsicherheiten im Vollzug, die sich erst im Verlauf der kommenden rund ein bis zwei Jahren klären werden.

¹ Vgl. für eine allgemeine Einschätzung zur Situation rund um die Belastung mit PFAS und zu entsprechenden regulatorischen Unsicherheiten auch die Antwort der Regierung vom 20. Januar 2026 auf die Einfache Anfrage 61.25.62 «Mögliche PFAS-Belastung im Boden von WILWEST».

² Abrufbar unter https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/rS--FsDYjnSA/Beilage+01+Bericht+DE+Po.+Moser_.pdf.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wurden die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits auf PFAS untersucht? Falls ja: Welche Werte wurden festgestellt (ohne Zuordnung zu einzelnen Grundstücken)? Falls nein: Aus welchen Gründen wurde bisher auf PFAS-Untersuchungen verzichtet und ist die Regierung bereit, diese zeitnah nachzuholen und die Resultate mit der Antwort auf diese Anfrage vorzulegen?*

Einleitend ist festzuhalten, dass die Federführung für die Projektierung und Realisierung des Anschlusses Witen mit Zubringer beim Bund liegt. Die Projektierung der Kantonsstrasse zum See wurde im Frühling des Jahres 2024 abgeschlossen und im Anschluss an den Kantonsrat überwiesen. Im Rahmen dieser Projektierung wurden keine Bodenuntersuchungen bezüglich PFAS vorgenommen, da noch zu wenig über PFAS bekannt war. Es ist jedoch vorgesehen, im weiteren Projektverlauf Bodenuntersuchungen bezüglich PFAS vorzunehmen.

Auf einer der genannten Parzellen wurden im Rahmen der Unterstützung von Landwirtschaftsbetrieben Bodenproben auf PFAS untersucht. Die festgestellten Gehalte für den Einzelparameter Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) lagen bei 5,3 bis 7,1 µg/kg bezogen auf die Trockensubstanz. Die Belastung liegt im Vergleich zu anderen Parzellen in der betroffenen Region eher im tiefen Bereich.

2. *Wie hoch wären die ungefähren Kosten, falls auf den Grundstücken eine PFAS-bedingte Bodensanierung oder die Entsorgung belasteten Bodenmaterials nötig wird?*

Solange keine gesetzlichen Grenzwerte vorliegen und damit weder die Wiederverwendungs- noch die Entsorgungsmöglichkeiten geklärt sind, kann keine zuverlässige Kostenschätzung vorgenommen werden. Zudem fehlt derzeit noch eine systematische Erhebung der PFAS-Belastung im Projektperimeter. Eine solche Erhebung soll nach der Festlegung der gesetzlichen Grenzwerte vorgenommen werden. Sobald klar ist, welche Mengen von welcher Materialklasse (in Bezug auf die Abfallklassierung) bei einem Bauvorhaben anfallen, sind diese Abfälle gemäss den dannzumal geltenden bundesrechtlichen Grenzwerten zu den entsprechenden Preisen zu entsorgen.

3. *Ist vorgesehen, das anfallende Bodenmaterial zumindest teilweise zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen zu verwerten? Falls sich der Boden aufgrund einer PFAS-Belastung dafür nicht eignet: Welche Folgen hätte dies zur Erfüllung der gesetzlichen Kompensation von Fruchtfolgeflächen?*

Im Jahr 2017 wurde im Rahmen des Projekts ein bodenkundliches Konzept für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen erarbeitet. Es hat sich gezeigt, dass der grösste Teil des anfallenden Bodens aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften für eine Wiederverwertung geeignet ist. Verschiedene Flächen wurden damals für eine Kompensation geprüft. Falls eine allfällig vorhandene PFAS-Belastung dazu führen sollte, dass der Boden nicht mehr in einem Kompensationsprojekt verwertet werden kann, muss ein entsprechender Ersatz gesucht werden. Entweder muss sauberes Bodenmaterial zugeführt werden oder es sind alternative Kompensationsmöglichkeiten umzusetzen, beispielsweise die Kartierung von noch nicht ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen.

4. *Wird die Regierung bei PFAS-Werten über 5 µg/kg prüfen, ob eine Einstufung der betroffenen Grundstücke in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) in Betracht kommt?*

Der Kanton St.Gallen hat diese Frage beim BAFU abgeklärt. In der Antwort vom 7. November 2024 hielt das BAFU fest, dass Klärschlamm einen phosphorreichen Abfall darstelle. Bei einer Ausbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die bis in das Jahr 2006 möglich gewesen sei, sei jedoch die Verwertung als Dünger und nicht die Entsorgung im Vordergrund gestanden. Zudem sei die Ausdehnung der Klärschlammausbringung kaum begrenzt gewesen, sondern vielmehr grossflächig und diffus erfolgt. Aus diesen Gründen – sowie gestützt auf die bisherige Rechtsprechung und die aktuelle Praxis von Kantonen und Bund – beurteile das BAFU daher mit Klärschlämmen belastete Flächen in der Landwirtschaft nicht als belastete Standorte gemäss dem Altlastenrecht. Die Regierung teilt diese Ansicht und erwägt daher zurzeit keine Einstufung nach Altlastenrecht.